

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Volkswagen AG Hannover**  
**GAA v. 03.11.2021 / H 029008953 / H 21-090**

Die Firma Volkswagen AG, 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, hat mit Schreiben vom 05.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Bau- und Montageanlage von Kraftfahrzeugen am Standort in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Flur 1 und 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/18, 220/19, 221/4, 221/7, 227/3 beantragt.

Es ist geplant, die Fahrzeugkarossenlackiererei, in diesem Fall die Vorbehandlung (VBH), die kathodische Tauchgrundierung (KTL), den KTL Trockner und die Abwasservorbehandlungsanlage (AVBA, inkl. Chemikalienlager) zu erneuern.

Für die VBH-, KTL- und Abwasservorbehandlungsanlage sowie für den KTL-Trockner sollen entsprechende Zu- und Abluftanlagen mit ggf. erf. Abluftreinigungsanlagen (TNV, RNV, Luftwäscher, etc.) vorgesehen werden. Es ist geplant, die Abluft über neue Kamine auf der Halle 29 über Dach zu führen.

Die vorhandenen VBH- / KTL-Anlagen inkl. Chemikalienlagern, Badpflegeeinheiten, Trockner, Leerziehspeicher etc. werden nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Anlage gereinigt, stillgelegt und außer Betrieb genommen.

Die vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 2 wird nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 29 gereinigt, stillgelegt und außer Betrieb genommen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. UVPG i. V. m. Nr. 3.14 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben ist mit keiner Kapazitätserhöhung verbunden. Mit dem Vorhaben ist auch keine Erhöhung der Verbräuche an organischen Lösemitteln der Fahrzeugkarossenlackiererei (AN A500) verbunden.
- In Verbindung mit dem Vorhaben besteht keine wesentliche Änderung des Emissionsverhalten der Gesamtanlage.
- Die Immissionsprognose für Gerüche und Luftschadstoffe ergab, dass durch die vorhabenbedingten Auswirkungen von Luftschadstoffe und Gerüche keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.
- Die anteilig von der neuen VBH und KTL in Halle 29 ausgehenden Geräuschimmissionen liefern keinen Beitrag zur Erhöhung der Beurteilungspegel des Gesamtwerkes über die Immissionsrichtwerte hinaus. Die Gesamtgeräuschsituation des Werkes wird sich nach Durchführung der geplanten Änderungen verbessern, da die zur Stilllegung vorgesehenen Altanlagen nicht in die Beurteilung einbezogen wurden (Ingenieurbüro Stöcker, 2021).
- Das Abwasser der neuen VBH/KTL unterliegt dem Anhang 40 der Abwasserverordnung. Zur Abwasserbehandlung der VBH-Abwässer wird eine neue Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 29 errichtet. Über einen hier integrierten Zwischenspeicher soll das lackhaltige Abwasser aus der KTL-Anlage in die vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage in Halle 52 gefördert werden. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden dem Entsorgungszentrum zugeführt. Die Abfälle werden hier zwischengelagert, zum Transport bereitgestellt, teilweise sortiert, zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zusammengestellt und von hier einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach geltenden Vorschriften zugeführt. Durch die Entsorgung von Abfällen wird daher keine Beeinträchtigung von Schutzgütern erwartet.

- Die wesentliche Änderung der Anlage wird die Einstufung in der Störfall-Verordnung (untere Klasse) nicht ändern. Die Mengen der gehandhabten und gelagerten Chemikalien ändern sich zu den derzeit betriebenen Anlagen nur geringfügig. Die Änderungen von Chemikalien in der VBH haben keinen Einfluss auf die vorhandenen Sicherheitsabstände, da stofflich ähnliche Chemikalien verwendet werden sollen.
- Die störfallrelevanten Stoffmengen aus den Chemikalienlagern VBH / KTL in Halle 1 verlagern sich im Rahmen des Vorhabens nach Norden in die Halle 29. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung vergrößert sich daher.
- Die neuen Anlagen werden in bestehenden Gebäuden auf dem Betriebsgelände der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge errichtet. Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen von Flächen und somit kein Flächenverbrauch oder eine Änderung des Landschaftsbildes, so dass Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Lebensräume für Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden können.
- Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.